

Pneumologisch-Neurologisches Zentrum GmbH Stuttgart

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025
und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025

mit Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Inhaltsverzeichnis

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Bilanz zum 31.12.2024

Gewinn- und Verlustrechnung 2024

Anhang für das Geschäftsjahr 2024

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die PNZ GmbH

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der PNZ GmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der PNZ GmbH, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem

Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten

Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Stuttgart, den 2. Juli 2026

Baker Tilly GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Peter Schill
Wirtschaftsprüfer



Daniela Goecke
Wirtschaftsprüferin

PNZ GmbH Stuttgart
Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025

	2025		2024
	€	€	€
1. Umsatzerlöse.....	1.122.264,87		1.099.296,66
2. Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand.....	23.830,99		0,00
3. Sonstige betriebliche Erträge	3.307,96		28.335,33
		1.149.403,82	1.127.631,99
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	-2.655,82		-42.248,17
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-100.178,70		-75.277,93
		-102.834,52	-117.526,10
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-647.486,01		-674.338,34
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-110.016,24		-119.741,99
		-757.502,25	-794.080,33
Zwischenergebnis		289.067,05	216.025,56
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-5.731,00		-8.737,00
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-215.945,94		-273.179,11
		-221.676,94	-281.916,11
Zwischenergebnis		67.390,11	-65.890,55
8. Zinsen und ähnliche Erträge	0,00		77,33
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen.....	-120,00		0,00
		-120,00	77,33
10. Steuern.....	-2.100,00		14.733,07
		-2.100,00	14.733,07
11. Jahresüberschuss (Vj. -fehlbetrag)		<u>65.170,11</u>	<u>-51.080,15</u>

PNZ GmbH, Stuttgart Anhang 2025

A. Allgemeine Angaben

BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Die PNZ GmbH ist eine kleine Kapitalgesellschaft nach § 267 Abs. 1 und 4 HGB und wird im Handelsregister B des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nummer HRB 726116 geführt.

Gem. § 20 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags legt die PNZ GmbH nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften Rechnung.

Der Jahresabschluss der PNZ GmbH wurde nach den geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Die zur Erläuterung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung erforderlichen Angaben sind soweit möglich in den Anhang übernommen.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgt unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB.

B. Erläuterungen der Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens der PNZ GmbH im Geschäftsjahr von 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025 ist entsprechend § 284 Abs. 3 HGB Bestandteil dieses Anhangs. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird die Entwicklung des Anlagevermögens im Anschluss gesondert dargestellt.

Die immateriellen Vermögensgegenstände und die Sachanlagen sind zu Anschaffungskosten abzüglich der nach § 253 Abs. 3 HGB notwendigen und planmäßig vorgenommenen Abschreibungen bewertet. Die Abschreibungen werden nach der linearen Methode ermittelt und pro rata temporis vorgenommen.

PNZ GmbH, Stuttgart Anhang 2025

Die planmäßigen Abschreibungen im Geschäftsjahr 2025 betragen 6 TEUR (Vorjahr 9 TEUR).

Umlaufvermögen

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit ihrem Nennwert oder dem niedrigeren beizulegenden Zeitwert angesetzt.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Die liquiden Mittel bestehen aus dem Guthaben bei der Commerzbank AG. Sie wurden zum Nennwert angesetzt und betragen 1.004 TEUR.

Eigenkapital

Das Stammkapital beträgt 25.000 EUR. Das Stammkapital ist voll eingezahlt. Entsprechend der Vorschriften des § 272 Abs. 1 HGB ist das gezeichnete Kapital mit dem Nennbetrag ausgewiesen.

Der Gewinnvortrag beträgt zum Bilanzstichtag 934 TEUR (Vorjahr 985 TEUR).

Der Jahresüberschuss der PNZ GmbH zum 31. Dezember 2025 beträgt 65.170,11 EUR (Vorjahr -51.080,15 EUR).

Rückstellungen

Die Rückstellungen wurden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung bemessen und in Höhe ihrer voraussichtlichen Inanspruchnahme mit dem Erfüllungsbetrag gebildet. Sie berücksichtigen alle erkennbaren Risiken.

PNZ GmbH, Stuttgart Anhang 2025

Die Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2025	2024
	EUR	EUR
Personalrückstellungen	15.700	15.700
Prüfungs- und Beratungskosten	11.272	7.000
Archivierungsaufwendungen	3.000	3.000
ausstehende Rechnungen	0	0
Summe	29.972	25.700

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten wurden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt. Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter betragen 50.198,37 EUR (VJ 13.371,45 EUR).

Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen fast ausschließlich Verbindlichkeiten aus Lohnsteuern in Höhe von 17.786,47 EUR (VJ 11.628,25 EUR).

C. Erläuterungen der Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse betreffen überwiegend die ärztlichen Honorareinnahmen aus den Abrechnungen der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg und der Abrechnung von Privat- und Selbstzahlerleistungen nach der Gebührenverordnung für Ärzte durch die Privatärztliche Verrechnungsstelle (PVS).

Die Umsatzerlöse werden im Zeitpunkt der Leistungserbringung realisiert. Die Umsatzerlöse sind alle im Inland angefallen.

Ergänzende Angaben

Gesamthonorar Abschlussprüfer

Für den Abschlussprüfer im Sinne des § 319 Abs. 1 HGB wurde im Geschäftsjahr 2025 nachfolgender Aufwand gemäß § 285 Nr. 17 HGB als Honorar (brutto) für

- a. die Abschlussprüfung: 4 TEUR
davon Vorjahr betreffend: 0 TEUR
- b. sonstige Bestätigungs- oder Bewertungsleistungen: 0 TEUR
davon Vorjahr betreffend: 0 TEUR

erfasst.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen und Haftungsverhältnisse

Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen ausschließlich gegenüber dem DRK-Landesverband Baden-Württemberg e.V. Sie belaufen sich auf 85 TEUR aus dem Mietvertrag für die Geschäftsräume in der Badstraße 37, Stuttgart mit einer Restlaufzeit bis zum 31.12.2026. Sonstige Haftungsverhältnisse gem. § 251 HGB bestanden am Abschlussstichtag nicht.

PNZ GmbH, Stuttgart Anhang 2025

Mitarbeiterzahl

Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Mitarbeiter i.S.d. § 285 Nr. 7 HGB betrug 10.

Davon gehörten 2 Arbeitnehmer dem ärztlichen Dienst und 8 Arbeitnehmer dem medizinisch-technischen Dienst an.

Gesellschafter

Die Gesellschaftsanteile der PNZ GmbH werden zu 100% von der Klinikum Stuttgart gKAÖR gehalten. Diese hatte die Anteile zum 26.06.2024 von der Klinikum Stuttgart Beteiligungs GmbH (ehemals Krankenhaus vom Roten Kreuz Bad Cannstatt GmbH) übernommen.

Organe des PNZ

Geschäftsführer ist seit 02.01.2024 Herr Maximilian Riewe. Der Aufsichtsrat setzt sich aus der Aufsichtsratsvorsitzenden Frau Marya Verdel und den Mitgliedern Herrn Prof. Dr. Jan Steffen Jürgensen und Herrn Tilo Liebers zusammen.

Die Gesellschafterversammlung kann den Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB teilweise oder insgesamt befreien. Im Geschäftsjahr 2025 gab es keine Geschäftsvorgänge, die eine Befreiung notwendig machten.

Der Geschäftsführer ist beim Alleingesellschafter Klinikum Stuttgart angestellt und erhält von der Gesellschaft keine Bezüge.

Aufwandsentschädigungen an die Aufsichtsratsmitglieder wurden im Geschäftsjahr 2025 nicht gewährt.

Gewinnverwendung

Die Gesellschaft erwirtschaftete im Jahr 2025 einen Jahresüberschuss von EUR 65.170,11 der auf neue Rechnung vorgetragen werden soll.

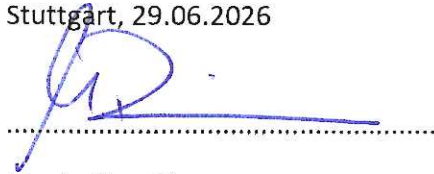
Nachtragsbericht

Nach Abschluss des Geschäftsjahres sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung bekannt geworden, die Auswirkungen auf den Geschäftsverlauf oder die Lage der PNZ GmbH für den Jahresabschluss 2025 haben.

PNZ GmbH, Stuttgart Anhang 2025

Unterzeichnung nach § 245 HGB

Stuttgart, 29.06.2026



Maximilian Riewe
Geschäftsführer

PNZ GmbH, Stuttgart
Anlagennachweis / Anlagenspiegel

Bilanzposten	Entwicklung der Anschaffungswerte				Entwicklung der Abschreibungen				Buchwert	Buchwert
	01.01.2025 EUR	Zugang EUR	Abgang EUR	31.12.2025 EUR	01.01.2025 EUR	Abschreibungen EUR	Abgänge EUR	31.12.2025 EUR	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
A. I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	381.149,97	0,00	0,00	381.149,97	380.740,97	409,00	0,00	381.149,97	0,00	409,00
A. II. Sachanlagen										
Einrichtungen und Ausstattungen	138.737,94	1.429,00	0,00	140.166,94	121.503,94	5.322,00	0,00	126.825,94	13.341,00	17.234,00
Summe	519.887,91	1.429,00	0,00	521.316,91	502.244,91	5.731,00	0,00	507.975,91	13.341,00	17.643,00

1. Grundlagen des Unternehmens

Zweck der Gesellschaft ist im Rahmen seiner kommunalen Aufgabenstellung der Betrieb eines Schlafmedizinischen Zentrums sowie einer Praxis für Neurologie.

Die PNZ GmbH wurde durch den Zulassungsausschuss der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg zugelassen.

Die Organe der GmbH sind:

- die Gesellschafterversammlung
- der Aufsichtsrat
- die Geschäftsführung

Dem PNZ stand im Geschäftsjahr 2025 Herr Maximilian Riewe als Geschäftsführer vor.

Die PNZ GmbH ist nicht gemeinnützig. Es handelt sich damit um eine unbeschränkte körperschaft- und gewerbesteuerpflichtige Kapitalgesellschaft. Die Gesellschaft nimmt allerdings die Gewerbesteuerbefreiung nach § 3 Nr. 20 GewStG in Anspruch.

Wesentliche Änderungen der Geschäftsgrundlage fanden im Jahr 2024 durch die Übernahme der Gesellschaft statt. So wurde die PNZ GmbH mittels Kaufvertrag vom 22.12.2023 gesellschaftsrechtlich als Einzelgesellschaft des Klinikum Stuttgart aufgenommen. Im Rahmen eines sogenannten Share Deals übernahm das Klinikum Stuttgart zum 02.01.2024 sämtliche Geschäftsanteile an der Alleingesellschafterin, Krankenhaus vom Roten Kreuz Bad Cannstatt GmbH (nach Umfirmierung: Klinikum Stuttgart Beteiligungs GmbH), von der Sana Kliniken AG und dem DRK Landesverband Baden-Württemberg e.V. Mit Vertrag vom 25.06.2024 hat wiederum die Klinikum Stuttgart gKAöR sämtliche Anteile am PNZ von der Klinikum Stuttgart Beteiligungs GmbH erworben.

2. Wirtschaftsbericht

2.1 Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Die Grundlage für die Vergütung ambulanter ärztlicher Behandlungen gesetzlich Versicherter ist der einheitliche Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen (EBM). Finanziert werden die im EBM inhaltlich bestimmten, abrechnungsfähigen Gebührenordnungspositionen von der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV). Hierfür stellt die GKV den Kassenärztlichen Vereinigungen (KV) eine Gesamtvergütung für die vertragsärztliche Versorgung der Versicherten mit Wohnort im Bezirk der KV zur Verfügung, die sog. budgetierte morbiditätsbedingte Gesamtvergütung (MGV). Diese wird jährlich zwischen GKV und KV verhandelt und auf Grundlage der Veränderungen der Zahl und der Morbiditätsstruktur der

PNZ GmbH, Stuttgart, Lagebericht 2025

Versicherten vereinbart. Neue und besonders förderungswürdige ärztliche Leistungen können außerhalb der MGV (extrabudgetär) mit festen Preisen vergütet werden.

Die Verteilung der zur Verfügung stehenden Gesamtvergütungen führen die jeweiligen KV'en nach den Vorgaben ihres Honorarverteilungsmaßstabes (HVM) durch. Gehört ein Arzt einer der in Anlage 1b des HVM aufgeführten Arztgruppen an (wie z.B. Fachärzte für Neurologie), erhält er je Quartal eine abrechenbare Menge vertragsärztlicher Leistungen vorgegeben, das sog. Regelleistungsvolumen (RLV), das in voller Höhe vergütet wird. Unter bestimmten Voraussetzungen erhält der Arzt dazu das sog. qualifikationsgebundene Zusatzvolumen (QZV). RLV und QZV bilden die Mengengrenze, bis zu der die vom Arzt erbrachten und abgerechneten Leistungen gem. EBM in voller Höhe bezahlt werden. RLV- oder QZV-Leistungen, die über die Mengengrenze hinausgehen, werden nicht zu 100 Prozent, sondern nur zu einem abgestaffelten Preis (quotiert) vergütet. Ebenso werden Leistungen der MGV, die außerhalb der RLV vergütet werden, (sog. freie Leistungen) einer Mengensteuerung unterzogen. Alle Fachrichtungen des PNZ unterliegen dieser Mengensteuerung.

Die Preise für ärztliche Untersuchungen und Behandlungen werden jährlich neu über die Festlegung des Orientierungswertes bestimmt. Für 2025 vereinbarten GKV und KV eine Steigerung des Orientierungswertes.

2.2 Geschäftsverlauf und Ertragslage

Wie in den Grundlagen des Unternehmens dargestellt, erfolgte in 2024 die Übernahme des PNZ durch das Klinikum Stuttgart. Dies prägte den Geschäftsverlauf auch in 2025. Hierbei wurden zum einen die Voraussetzungen für die Anbindung des PNZ in die informationstechnische Infrastruktur des Klinikums geschaffen. Zudem wurden die zuvor durch Servicegesellschaften erbrachten Dienstleistungen innerhalb des Sana Konzerns überwiegend durch Leistungen des Klinikums ersetzt.

Die Umsatzerlöse sind im Vergleich zum Vorjahr nahezu unverändert. Die sonstigen betrieblichen Erträge sind um 25 TEUR gesunken, dies liegt insbesondere an den gesunkenen Personalkostenerstattungen. Der Personalaufwand ist im Berichtsjahr 2025 um 37 TEUR leicht gesunken. Der Materialaufwand ist von 118 TEUR auf 103 TEUR gesunken. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen konnten um 57 TEUR auf 216 TEUR (Vorjahr 273 TEUR) gesenkt werden.

Das Geschäftsjahr 2025 schließt mit einem Gewinn im operativen Geschäftsbereich unter Berücksichtigung von Abschreibungen und Zinsen mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 65 TEUR (VJ: -51 TEUR) ab. Das Ergebnis hat sich um 116 TEUR zum Vorjahr verbessert.

2.3 Vermögenslage

Das immaterielle Anlagevermögen beinhaltet die im Jahr 2008 erworbenen internistischen und nervenheilkundlichen Kassenarztsitze. Beide Kassenarztsitze sind im Geschäftsjahr vollständig abgeschrieben. Die Abschreibung erfolgte linear über einen Zeitraum von acht Jahren.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betreffen überwiegend die Schlusszahlungen für Honorarabrechnungen des dritten und vierten Quartals 2025 gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung.

2.4 Finanzlage

Das PNZ weist einen Jahresüberschuss von 65.170,11 EUR (Vorjahr -51.080,15 EUR) aus.

Der Stand an liquiden Mitteln betrug zum Jahresende 2025 1.004.170,92 EUR, was einer Zunahme von 19.007,09 EUR ggü. dem Vorjahr entspricht.

Die Vermögens- und Finanzlage ist stabil. Die Zahlungsfähigkeit war jederzeit gesichert.

3. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

Prognose

Für das Geschäftsjahr 2026 wird laut dem Wirtschaftsplan wieder ein positives Ergebnis in Höhe von ca. 26 TEUR angestrebt. Des Weiteren wird entschieden werden müssen, inwieweit die beiden KV-Sitze innerhalb des PNZ betrieben, verkauft oder in das Klinikum Stuttgart überführt werden.

Chancen

Die mit der Verabschiedung des Gesundheitsversorgungsstärkungsgesetzes (GVSG) beschlossene Herausnahme der allgemeinen Leistungen der hausärztlichen Versorgung aus mengenbegrenzenden und honorarmindernden Vorgaben wird vom Spitzenverband Fachärzte Deutschlands¹ auch für den fachärztlichen Bereich gefordert. Sollte dieser Forderung nachgekommen werden, könnte sich dieses positiv auf das Honorar auswirken.

Der stetig wachsende Bedarf an Schlafmedizin könnte sich auch im nächsten Jahr mit einer sehr hohen Bettenauslastung niederschlagen. Von einem Rückgang der Patientenzahlen der Pneumologie ist in der aktuellen Lage nicht auszugehen.

Im Lauf des Jahres 2024 wurden viele Dienstleistungen durch den Sana Konzern an das Klinikum der Landeshauptstadt übergeben. In 2026 könnte das PNZ von guten

¹ Ambulante Versorgung: Fachärzte fordern Entbudgetierung – Deutsches Ärzteblatt

PNZ GmbH, Stuttgart, Lagebericht 2025

Prozessen der nicht medizinischen Dienstleister sowie den Einkaufskonditionen des Klinikums profitieren.

Risiken

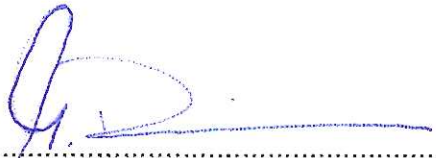
Den steigenden Kosten, insbesondere bei den Personalkosten durch Tarifierhöhungen, werden aufgrund des zeitlich versetzten Anpassungsmechanismus des EBM-Orientierungswertes keine adäquaten Honorareinnahmen gegenüberstehen. Für die Festlegung des Orientierungswertes durch den Bewertungsausschuss schätzt dieser die Kostenentwicklung jeweils auf der Basis zweier zurückliegender Jahre.

Das DRK plant eine Sanierung und erneute Vermietung der gesamten Immobilie, von der das PNZ nur einen kleinen Teil mietet. Im Zuge dieser Sanierung könnte es sein, dass es zu Lärmbelästigung in der geräuschsensiblen Schlafmedizin kommt oder der Mietvertrag sogar gekündigt werden wird.

Ein ständiges Risiko ist der Ärztemangel. Die Besetzung von Arztstellen erweist sich weiterhin als sehr schwierig. Kurzfristige Personalausfälle, z.B. Beschäftigungsverboten aufgrund von Schwangerschaften, können die Sicherstellung der Patientenversorgung gefährden. Auch medizinisches Fachpersonal zur Unterstützung der Ärzte wird immer knapper.

Bestandsgefährdende Risiken sind nicht bekannt.

Stuttgart, 29.06.2026



.....
Maximilian Riewe
Geschäftsführer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.